

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 183 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 erlassen und das Vergnügungssteuergesetz 1998, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Motorschlittengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2026 mit der Vorlage befasst.

Zweiter Präsident KommR Teufl berichtet, dass das Salzburger Veranstaltungsgesetz aus 1997 stamme und überholt sei. Die Veranstaltungslandschaft habe sich deutlich verändert, weshalb ein klarer und praxistauglicher Rechtsrahmen nötig sei. Das neue Gesetz solle kleine und mittlere Veranstaltungen entlasten und Großevents professioneller regeln, um Rechtssicherheit, Transparenz und Planbarkeit für Gemeinden und Veranstalter zu schaffen. In genehmigten Veranstaltungsstätten seien künftig bis zu 500 Personen zulässig (bisher 300), in gastgewerblichen Betrieben liege die Grenze bei 500 Besucherplätzen. Veranstaltungen im Freien ohne besondere Anlagen blieben bis 600 Personen genehmigungsfrei und die zulässige Endzeit werde von 20:00 Uhr auf 22:00 Uhr angehoben. Zudem werde eine klare Unterscheidung zwischen anmeldungs- und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen getroffen. Viele bisher anmeldepflichtige Formate, insbesondere Vereinfeste und kleine Konzerte, fielen künftig aus der Anmeldepflicht heraus. Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, insbesondere mit mehr als 2.000 gleichzeitig Anwesenden, seien bewilligungspflichtig und müssten ein Sicherheitskonzept vorlegen. Die Zuständigkeit werde zur Bezirksverwaltungsbehörde verlagert, um Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu entlasten und vorhandene fachliche Ressourcen zu nutzen. Die Befugnisse des Ordnerdienstes würden neu geregelt. Zweiter Präsident KommR Teufl betont abschließend, dass das Gesetz die Praxisanforderungen abbilde und sowohl die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher als auch die Rechtssicherheit für Veranstaltende stärke. Darüber hinaus würden das Ehrenamt und kleine Veranstaltungen spürbar entlastet und große Veranstaltungen professioneller abgewickelt.

Abg. Walter BA MA schildert, dass das Gesetz zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung beitrage. Er wolle in diesem Zusammenhang zwei Kritikpunkte herausgreifen, erstens die Sicherheit im Nachtleben unter dem Stichwort Awareness und zweitens die Barrierefreiheit. Er erinnere daran, dass der Landtag im Jahr 2023 die Landesregierung ersucht habe, Aspekte der Sicherheit im Nachtleben für das neue Veranstaltungsgesetz zu prüfen, dies sei jedoch nicht umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang bitte er HR Dr. Sieberer von der Fachgruppe Verfassungsdienst um Erläuterung, warum man sich dagegen entschieden

habe, konkrete Awareness-Vorgaben aufzunehmen und wie der Stand der damals beauftragten Prüfung sei. Zudem werde in den Erläuterungen festgehalten, dass man zunächst Erfahrungen aus Wien abwarten wolle und auf mögliche Widersprüche zum Ziel der Entbürokratisierung sowie auf eine potentielle Ungleichbehandlung der Gastronomie verwiesen. Diesbezüglich ersuche er um Klarstellung, was mit Letzterem gemeint sei. Hinsichtlich der Barrierefreiheit halte er fest, dass in § 2 S.VAG 2026 lediglich ein allgemeiner Grundsatz zur Barrierefreiheit aufgenommen worden sei. An Mag.^a (FH) Schmerold (Verein knack:punkt) richtet er die Frage, ob damit der Barrierefreiheit ausreichend Rechnung getragen werde und ob Verbesserungsbedarf bestehe. Zudem ersuche er um eine Schilderung, wie Barrierefreiheit konkret zu verankern wäre, damit eine Teilhabe für alle Menschen mit Beeinträchtigung gesichert sei. Die Vertreterin der Salzburg Club Commission bitte er um eine Einschätzung, warum Awareness-Arbeit für Veranstaltungen in Salzburg relevant sei und um diesbezügliche Beispiele. Weiters interessiere ihn, wie ein gesetzlicher Rahmen dafür im Salzburger Nachtleben aussehen könnte.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA hält fest, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich gelungen sei, jedoch aus ihrer Sicht in den Bereichen Ökologie, Sicherheit im Nachtleben und Awareness sowie Barrierefreiheit zu kurz greife. Zu kritisieren sei, dass die Awareness-Vorgaben trotz Prüfung nicht aufgenommen worden seien. Sie ersuche um Schilderung der Erfahrungen mit Awareness-Teams sowie Beurteilung der in den Begutachtungsverfahren genannten Gründen, wie zB Erfahrungen aus Wien abwarten, Mehraufwand oder mögliche Ungleichbehandlung der Gastronomie. Bezugnehmend auf den Ökologieaspekt bemängelt Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA, dass auf Parkplätze statt auf verpflichtende Mobilitätskonzepte gesetzt werde und ersucht die Verwaltung um Darlegung diesbezüglcher Überlegungen. Weitere Fragen umfassen die Themen Vergnügungssteuer, Anforderungen bei Großveranstaltungen, den Brandschutz und damit im Zusammenhang stehende Prüfintervalle sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Veranstaltungen am Karfreitag und am 24. Dezember. Schließlich bringt Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, zur Gewährleistung von sicheren, respektvollen und diskriminierungsfreien Veranstaltungen in einem ersten Schritt Aspekte von Schutz- und Präventionskonzepten in die Veranstaltungsstätten-Verordnung aufzunehmen.

Abg. Egger-Kranzinger führt aus, dass das Ziel, eine spürbare Vereinfachung bei der Abwicklung von Veranstaltungen, nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Veranstalter:innen sei und dies sei jedenfalls ein positiver Schritt. Jeder und jede, die Mitglied in einem Verein sei, wisse, wieviel Arbeit eine Veranstaltung mit sich bringe und dass von den Ehrenamtlichen Großartiges geleistet werde. Aus seiner Sicht sei Barrierefreiheit bei Veranstaltungen ein ganz wichtiges Thema. Es stelle sich aber die Frage der Praxistauglichkeit entsprechender Vorgaben für kleine bis mittlere Vereinsfeste. Im Hinblick auf Veranstaltungen am 24. Dezember und Karfreitag interessiere ihn, wer konkret beurteile, ob diese religiöse Gefühle störten.

Mag. Vogelsang (Referat Umweltbezogenes Anlagenrecht) erläutert, dass das Gesetz aufgrund vieler Akteure bewusst praxisnah und daher teilweise auch nicht bis ins letzte Detail

formuliert worden sei. Hinsichtlich des Brandschutzes würden 2026 stichprobenartige Kontrollen v.a. in der Nachtgastronomie erfolgen. Er führt weiter aus, dass bezugnehmend auf die Awareness-Thematik verpflichtende Vorgaben dem Deregulierungsauftrag entgegenstünden. Die Barrierefreiheit sei erstmals als Grundsatz verankert, eine Ausdifferenzierung solle schrittweise in der Verordnung folgen. Sicherheitskonzepte könnten je nach Veranstaltungsart verlangt werden, jedoch bewusst ohne starre Inhalte. Abschließend betont Mag. Vogelsang, dass Mobilitätskonzepte aufgrund der Vielfalt der Veranstaltungen den Veranstaltern überlassen werden sollten und diesbezügliche Vorgaben einer Deregulierung nicht entsprechen. Mag. Vogelsang betont in Beantwortung der Frage von Klubvorsitzendem Abg. Dr. Maurer MBA, welche praktischen Konsequenzen eine Eins-zu-eins-Umsetzung der ÖNORM B 1600 hätte, dass er kein Experte für die ÖNORM B 1600 sei, jedoch eine Übernahme ins Veranstaltungsrecht für nicht sinnvoll erachte. Stattdessen sei ein schrittweises Vorgehen mit dem nun verankerten Grundsatz und einer anschließenden vertieften Ausarbeitung in Verordnungen unter Einbindung von Fachleuten zu bevorzugen.

Mag.^a (FH) Schmerold (Verein knack:punkt) erklärt, dass die Formulierung „nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ Schlupflöcher im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit öffne und keine Verbindlichkeit schaffe. Eine klare gesetzliche Verpflichtung und ein Verweis auf die einschlägige ÖNORM B 1600 als Stand der Technik seien erforderlich, da Barrierefreiheit eine Querschnittsaufgabe und eine Voraussetzung gleichberechtigter Teilhabe sei, welche auch in verschiedenen Gesetzen ausdrückliche Verankerung finde. Die Barrierefreiheit umfasse den gesamten Prozess von der Information bis zur Durchführung und sei oft mit einfachen Maßnahmen herstellbar, wie Podesten, besseren Kabelbrücken oder berollbaren Zugängen.

Frau Bayer-Oves (Salzburg Club Commission) erläutert, dass eine gesetzliche Einbindung von Awareness in Salzburg wünschenswert sei, weil sie sowohl präventiv gegen Gewalt und Diskriminierung wirke, als auch interne Lernprozesse in Veranstaltungsorganisationen auslöse. Die Gesetzgebung solle als Leitplanke dienen und Vorgaben bündeln, damit Förderauflagen und das Veranstaltungsrecht nicht auseinanderliefen. Awareness betreffe nicht nur das Nachtleben, sondern auch größere Tagesveranstaltungen mit Alkoholausschank. Frau Bayer-Oves erklärt weiter, dass Studien und die Praxis zeigten, dass gut aufgesetzte, geschulte Konzepte die subjektive Sicherheit erhöhten, während halbherzige Eigenlösungen ohne Anleitung wenig bewirkten. Als abgestufte Lösung schlage sie Folgendes vor. Für Veranstaltungen ab 500 Personen und bei Alkoholausschank solle es ein geschultes Awareness-Team mit Übergangsfrist geben. Für Veranstaltungsstätten, die mehr als 500 Personen fassten, brauche es einen Awareness-Beauftragten und bei Großveranstaltungen ab 2.000 Personen solle eine Integration des Awareness-Konzepts in das Sicherheitskonzept erfolgen. Frau Bayer-Oves betont, dass angesichts der steigenden Anzahl an Vergewaltigungen dringender Handlungsbedarf bestehe und die Salzburg Club Commission sowohl Besucher:innen wie auch Betriebe vertrete. Die Nachfrage nach höheren Awareness-Standards komme aus der Branche selbst.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass die Abgrenzung zwischen Gastronomie und Veranstaltungen in § 17 Abs. 2 lit. a S.VAG 2026 geregelt sei und

somit die Räume von Gastgewerbebetrieben keine Genehmigung als Veranstaltungsstätte bräuchten, solange die Veranstaltung ihrer Art und Teilnehmerzahl nach keine über den regelmäßigen Gastgewerbebetrieb hinausgehenden bau- oder sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erfordere. Nur bei besonderen Anforderungen greife das Veranstaltungsstättenregime, ansonsten gelte die Gewerbeordnung. Zu Awareness-Beauftragten halte er fest, dass hier keine unions- oder verfassungsrechtlichen Vorgaben bestünden und somit die Ausgestaltung im rechtspolitischen Spielraum liege. Bezugnehmend auf Veranstaltungen am Karfreitag verweise er auf ein VfGH-Erkenntnis, das ein Totalverbot aufgehoben habe und betont, dass die Salzburger Regelung eine Einzelfallabwägung unter Bezugnahme auf religiöse Gefühle enthalte. Zur Vergnügungssteuer führt HR Dr. Sieberer aus, dass deren Anpassung ausschließlich der verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahme diene. Eine zusätzliche Landes- oder Gemeindevergnügungssteuer dürfe hier nicht erhoben werden, die Beibehaltung sei eine rechtspolitische Entscheidung.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erklärt in mehreren Wortmeldungen, dass die Regelungen zur Barrierefreiheit im Veranstaltungsgesetz 2026 für Menschen mit Behinderungen enttäuschend seien. Statt klarer Verpflichtungen sehe der Entwurf lediglich zwei Rollstuhlplätze ab 500 Personen vor, im Übrigen bleibe Barrierefreiheit „nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ dem Wohlwollen der Veranstalter:innen überlassen und widerspreche der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie betont, dass die Barrierefreiheit allen nütze und praktische Defizite, wie etwa fehlende barrierefreie WCs trotz angekündigter Barrierefreiheit, Handlungsbedarf aufzeigten. Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl bringt folgenden einen Entschließungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, in der noch an das neue Gesetz anzupassenden Veranstaltungsstätten-Verordnung die ÖNORM B 1600 als zwingende Voraussetzung aufzunehmen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA hält fest, dass der Entschließungsantrag betreffend die Sicherheit im Nachtleben darauf abziele, dass Awareness-Konzepte im behördlichen Spielraum ausdrücklich in Sicherheitskonzepte zu integrieren seien, jedoch stets abgestuft nach Art und Größe der Veranstaltung. Abschließend bringt sie folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, angepasst an Größe und Art der Veranstaltung die Vorlage von Mobilitätskonzepten zu prüfen und in die passenden rechtlichen Regelungen aufzunehmen.

Abg. Ing. Wallner führt aus, dass das Gesetz nach langer und intensiver Arbeit ein ausgewogener Vorschlag sei, der die enorme Vielfalt von Veranstaltungsarten und -stätten berücksichtigen müsse. Zusätzliche Vorgaben sollten nur nach breiter Diskussion mit den Ressortverantwortlichen und Beteiligten erfolgen, zumal Security-Personal sensibilisiert werden könne und die bestehende Formulierung zur Barrierefreiheit aus seiner Sicht vorerst ausreiche. Abg. Ing. Wallner kündigt an, dass die ÖVP das vorliegende Gesetzesvorhaben unterstütze und

Verbesserungen auch über andere Instrumente weiterentwickelt werden könnten, wie etwa Fördervorgaben.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl betont in mehreren Wortmeldungen, dass man Veranstalter unterstützen und die Sicherheit an erste Stelle setzen müsse. Hinsichtlich der Barrierefreiheit hebt er den Grundsatz „nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ hervor und führt aus, dass etwa Natur- und Bergveranstaltungen sonst faktisch unmöglich wären. Klubobmann Abg. Dr. Schöppl hält weiter fest, dass seine Fraktion den Entschließungsanträgen der GRÜNEN nicht zustimmen werde, weil sie die Verfahren verkomplizierten, die Bürokratie erhöhten und manche Veranstaltungen unmöglich würden. Insgesamt halte er das Gesetz für ausgewogen und die geäußerte Kritik für weitgehend entkräftet.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA führt bezugnehmend auf die Entschließungsanträge der GRÜNEN aus, dass er die Intention der eingebrachten Anträge erkenne, dabei aber zahlreiche praktische Hürden in der Vollziehung zu erwarten seien. Aus Sicht der SPÖ solle das Gesetz in der vorliegenden Form beschlossen werden. Er betont sein Verständnis für die Herausforderungen, vor denen Menschen mit Behinderungen stünden. Aus seiner Sicht sei aber der Zeitpunkt für eine vollständige Umsetzung nicht der richtige und die vorgeschlagenen Maßnahmen gingen aktuell zu weit.

Der Entschließungsantrag betreffend die Sicherheit im Nachtleben wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Der Entschließungsantrag betreffend die Barrierefreiheit wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Der Entschließungsantrag betreffend Mobilitätskonzepte wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, über die Artikel I und II jeweils gesondert sowie über die Artikel III bis VII gemeinsam abzustimmen. Zu Artikel I meldet sich niemand zu Wort und wird dieser einstimmig angenommen. Zu Artikel II meldet sich niemand zu Wort und wird dieser einstimmig angenommen. Zu den Artikeln III bis VII meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 erlassen und das Vergnügungssteuergesetz 1998, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Motorschlittengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 183 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Jänner 2026

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

KommR Teufl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2026:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.